

Tarifvereinbarung

Zwischen den unterzeichnenden Tarifvertragsparteien wird Folgendes vereinbart:

Anspruch auf Umwandlung von Sonderzahlungen in Freizeit

Mit Wirkung ab 1. Dezember 2021 bis zum 31. Dezember 2025 erhält § 13 Ziff. 9 Abs. 6 folgende Fassung:

„Auf der Basis freiwilliger Betriebsvereinbarung oder individualvertraglich kann auf Wunsch der Angestellten die vollständige oder teilweise Abgeltung der Sonderzahlung durch Freizeit vereinbart werden. **Die Angestellten haben nach Maßgabe der nachfolgenden Bedingungen einen Rechtsanspruch auf Abgeltung des nachfolgend festgelegten Teils der in Abs. 1 genannten Sonderzahlung in Freizeit. Im Falle der Geltendmachung des Rechtsanspruchs werden 23,5% eines Bruttomonatsgehalts in bezahlte Freizeit umgewandelt. Der in Geld ausgezahlte Teil der Sonderzahlung beträgt in diesem Falle also nur noch 26,5% eines Bruttomonatsgehalts. Macht der/die Angestellte von diesem Recht Gebrauch, so erhält er/sie an Stelle des umgewandelten Teils der Sonderzahlung jährlich fünf Tage zusätzliche bezahlte Freizeit (5-Tage-Woche vorausgesetzt). Arbeitet der/die Angestellte nicht in einer 5-Tage-Woche, so reduziert oder verlängert sich der Freistellungsanspruch im Verhältnis der individuellen Anzahl der Wochenarbeitsstage zu einer 5-Tage-Woche. Die Gewährung der bezahlten Freizeit erfolgt jeweils zwingend in dem Kalenderjahr, in dem die Sonderzahlung ohne die Umwandlung fällig wäre. Das Recht ist spätestens bis zum 31.12. des Kalenderjahres, welches dem Kalenderjahr vorhergeht, in dem die Umwandlung erfolgen soll, durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Arbeitgeber auszuüben. Die Umwandlung erfolgt, wenn der Arbeitgeber den Antrag nicht innerhalb von vier Wochen ab Zugang des Antrags ablehnt. Der Antrag auf Umwandlung kann aus dringenden betrieblichen Gründen abgelehnt werden. Wird der Antrag abgelehnt, so kann ein neuer Antrag auf Umwandlung erst im darauffolgenden Kalenderjahr gestellt werden. Angestellte, die sich in einem laufenden Altersteilzeitverhältnis befinden, haben keinen Anspruch auf Umwandlung gemäß den vorstehenden Bestimmungen.** Die zeitliche Festlegung der Freizeitgewährung erfolgt entsprechend den hierfür geltenden Regelungen für die Urlaubsgewährung (insbesondere § 7 Abs. 1 Satz 1 BUrlG). Durch freiwillige Betriebsvereinbarung können die Modalitäten des Rechtsanspruchs abweichend von den vorgenannten Bestimmungen geregelt werden. **Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorstehenden Anspruchsregelung (1. Dezember 2021) bereits geltende Betriebsvereinbarungen bestehen fort. Dies gilt auch insoweit, als sie Regelungen vorsehen, die für die Angestellten günstiger sind als vorstehend geregelt.**“

Mit Wirkung ab 1. Dezember 2021 bis zum 31. Dezember 2025 wird in § 13 Ziff. 9 folgender neuer Absatz 7 eingefügt:

„Angestellte in Organisationseinheiten, die gemäß den Regelungen eines Interessenausgleichs von einem Personalabbau betroffen sind, **haben über den in Abs. 6 Satz 2 genannten Rechtsanspruch hinaus** einen Rechtsanspruch auf Abgeltung der tariflichen Sonderzahlung in Freizeit, soweit einer solchen Umwandlung keine betrieblichen Gründe entgegenstehen. In Fällen, in denen kein Interessenausgleich zustande kommt, gilt vorstehende Regelung für die Dauer der Personalabbaumaßnahme. Die Umwandlung erfolgt durch Gewährung voller Freizeittage. Die Geltendmachung des Rechtsanspruchs muss

jeweils für das Folgejahr bis zum 31.12. des Vorjahres angemeldet werden. **Abs. 6 Sätze 12 bis 14 gelten entsprechend.**“

Ab 1. Januar 2026 gilt – vorbehaltlich zwischenzeitlich abweichender Vereinbarungen zwischen den Tarifvertragsparteien – § 13 Ziff. 9 in der Fassung vor dem 1. Januar 2022.

Die Tarifvertragsparteien nehmen rechtzeitig vor Ende der Geltung der vorstehenden Regelungen, spätestens jedoch drei Monate vor deren Ablauf, Verhandlungen über eine etwaige Verlängerung der Regelung auf.

Wuppertal/Berlin/München, den 18. November 2021

Arbeitgeberverband der Versicherungsunternehmen
In Deutschland e.V.

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di